

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 65.

Sonntag, den 6. März.

1842.

### Bekanntmachung.

Da jetzt die Wahl zweier Landtagsabgeordneten für die Stadt Leipzig und zweier Stellvertreter für dieselben bevorsteht, so werden diejenigen hiesigen Abgabepflichtigen, welche sich mit Abführung ihrer Abgaben, sowohl königlicher als städtischer, ganz oder zum Theil länger als ein Jahr im Rückstande befinden, hiermit aufgefordert, diese Rückstände sofort zu berichtigen, unter der Verwarnung, daß sie, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, nach Vorschrift des Wahlgesetzes vom 24. September 1831, §§. 5 h, 6 und 8, so lange diese Rückstände nicht abgeführt sind, weder als stimmfähig, noch als wahlfähig angesehen, und daß daher ihre Namen in die anzufertigenden Listen nicht mit aufgenommen werden können.  
Leipzig, den 1. März 1842. Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Gross.

### Bekanntmachung.

Wegen einer vorzunehmenden Revision der Pöblischen Bibliothek werden diejenigen, welche Bücher aus derselben entlehnt haben, hiermit ersucht und resp. veranlaßt, selbige längstens bis zum 12. März wiederum einzuliefern.  
Leipzig, den 1. März 1842. Dr. Wilhelm Demuth, Vorsteher der Stadtbibliothek.

### Bekanntmachung.

Zum Behuf der hoher Anordnung gemäß gegen das Ende jedes akademischen Halbjahres zu haltenden Revision der Universitätsbibliothek werden alle diejenigen, welche Bücher dormalen aus derselben entliehen haben, hierdurch aufgefordert, selbige im Laufe dieser Woche, spätestens bis zum 12. März, zurückzuliefern.  
Leipzig, am 6. März 1842. Die Universitäts-Bibliothek.  
Gersdorf.

### Theater-Vorstellung zum Besten der Armen.

Montag den 14. März d. J. wird zum Besten der hiesigen Armen das Schauspiel

**Chevalier St. George, oder: Der Mulatte**

auf hiesigem Stadttheater aufgeführt werden. Herr Kramermeister Demiani wird die Güte haben, das Cassengeschäft für die Vorstellung zu besorgen, und werden die Einlaßbillets in der Handlung des Herrn S. S. Schletter, so wie am Abend der Aufführung an der Theater-Casse ausgegeben.

Nur der regen Theilnahme des Publicums verdankt die hiesige Armen-Anstalt ihr bisheriges Wirken, und das unterzeichnete Directorium vertraut daher auch bei dieser Gelegenheit dem so oft bewährten Wohlthätigkeitsfinne Leipzigs.  
Leipzig, am 4. März 1842. Das Armen-Directorium.

### Im Königreiche Sachsen verbotene Münzen überhaupt und ausländische Zweigroschenstücke insbesondere betr.

Das K. Sächs. Gesetz vom 22. Juli 1840 (Gesetzbl. selb. Jahres S. 181 f.) bezieht an:

„§. 1. Münzen, deren Umlauf in hiesigen Landen (im Königr. Sachsen) durch ausdrückliches Verbot untersagt ist, unterliegen, wenn sie zur Zahlung im Inlande (dem Königr. Sachsen) eingebracht oder angeschafft werden, der Confiscation, und sind von den Behörden, gegen Vergütung des Silberwerthes, zum Einschmelzen an die (in Dresden befindliche) Münzstätte abzugeben.“

„§. 2. Ueberdieß hat Derjenige, welcher sich des Einbringens oder des Ausgebens solcher verbotenen Münzen schuldig macht, eine dem vierfachen Betrage resp. des Nennwerthes der eingebrachten Münzen oder des Werthes, für welchen sie ausgegeben worden sind, gleichkommende Geldstrafe zu erlegen.“

Letztere ist in Wiederholungsfällen an noch durch ein bis achtwöchentliches Gefängniß zu verschärfen. Personen, welche diese Vergehungen gewerbsmäßig betreiben, sind nach §. 299 des Criminalgesetzbuches (folglich wie gewerbsmäßige Bucherer, mit dem zehnfachen Betrage des zuviel Erhobenen und Gefängniß bis zu zwei Jahren im Rückfalle aber mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren) zu bestrafen.“

„§. 7. Kann die zuerkannte Geldstrafe vor dem Verurtheilten nicht erlangt werden, so ist dieselbe in Gefängniß zu verwandeln. Zu diesem Behufe wird Ein Tag Gefängniß dem Betrage von zwanzig Neugroschen gleichgestellt.“

Die Verordnung des K. Sächs. Finanz- und des Inner- Ministeriums vom 8. Sept. 1841 aber (Gesetzbl. selb. Jahres S. 227 ff.) bestimmt

„§. 1. Für verbotene Münzen, denen der Umlauf in hiesigen Landen (im Königr. Sachsen) gänzlich untersagt ist, werden andurch erklärt: